

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (9. Änderungsgesetz) — Drucksache 8/3431 —**

#### **A. Problem**

Der Bedrohung des Luftverkehrs durch terroristische und sonstige kriminelle Anschläge soll wirksamer als bisher begegnet werden.

#### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf sieht vor,

- die Ermächtigung für die Luftfahrtbehörden, alle zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- die Verpflichtung für die Luftfahrtunternehmen und die Flughafenunternehmer, bei der Gefahrenabwehr mitzuwirken.

Das Luftverkehrsgesetz wird außerdem in anderen Punkten entsprechend der bisherigen Verwaltungserfahrung ergänzt.

**(einmütige Billigung im Ausschuß)**

#### **C. Alternativen**

entfallen

#### **D. Kosten**

Die entstehenden Mehrkosten werden auf etwa 0,2 Millionen DM pro Jahr geschätzt.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3431 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. Mai 1980

### **Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen**

<b>Lemmrich</b>	<b>Schmidt (Niederselters)</b>
Vorsitzender	Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes  
(9. Änderungsgesetz)

— Drucksache 8/3431 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

### Entwurf

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (9. Änderungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1577), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden nach dem Wort „Startgeräte“ die Worte „ausgenommen Startwinden für Segelflugzeuge“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Prüfordnung für“ durch die Worte „Verordnung über“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „Prüfordnung für“ durch die Worte „Verordnung über“ ersetzt.
4. § 11 erhält folgende Fassung:

#### „§ 11

Die Vorschrift des § 14 des Bundesimmissionsschutzgesetzes gilt für Flugplätze entsprechend. Dies gilt auch dann, wenn der Flugplatz öffentlichen Zwecken dient.“

5. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

#### „§ 16 a

(1) Die Eigentümer und anderen Berechtigten von Bauwerken und von Gegenständen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1, die die nach § 14 zulässige Höhe nicht überschreiten, haben auf Verlangen der *Luftfahrtbehörden* zu dulden, daß

### Beschlüsse des 14. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (9. Änderungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1577), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

5. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

#### „§ 16 a

(1) Die Eigentümer und anderen Berechtigten von Bauwerken und von Gegenständen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1, die die nach § 14 zulässige Höhe nicht überschreiten, haben auf Verlangen der **Bundesanstalt für Flugsiche-**

## Entwurf

die Bauwerke und Gegenstände in geeigneter Weise gekennzeichnet werden, wenn und insoweit dies zur Sicherung des Luftverkehrs erforderlich ist. Das Bestehen sowie der Beginn des Errichtens oder Abbauens von Freileitungen, Seilbahnen und ähnlichen Anlagen, die in einer Länge von mehr als 75 m Täler oder Schluchten überspannen oder Steilabhängen folgen und dabei die Höhe von 20 m über der Erdoberfläche überschreiten, sind *den Luftfahrtbehörden* von den Eigentümern und anderen Berechtigten unverzüglich anzuzeigen.

(2) § 16 Abs. 2 gilt entsprechend."

6. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

## „§ 18 a

(1) Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn die Bundesanstalt für Flugsicherung der obersten Luftfahrtbehörde des Landes gegenüber anzeigt, daß durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Die Bundesanstalt für Flugsicherung unterrichtet die oberste Luftfahrtbehörde des Landes über die Standorte aller Flugsicherungseinrichtungen und Bereiche um diese Anlagen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Die obersten Luftfahrtbehörden der Länder unterrichten die Bundesanstalt für Flugsicherung, wenn sie von der Planung derartiger Bauwerke Kenntnis erhalten.

(2) Die Eigentümer und anderen Berechtigten haben auf Verlangen der Bundesanstalt für Flugsicherung zu dulden, daß Bauwerke, die den Betrieb von Flugsicherungseinrichtungen stören, in einer Weise verändert werden, daß Störungen unterbleiben, es sei denn die Störungen können durch die Bundesanstalt für Flugsicherung mit einem Kostenaufwand verhindert werden, der nicht über dem Geldwert der beabsichtigten Veränderung liegt."

7. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „bis 17“ die Worte „und 18 a“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird als neuer Satz 3 eingefügt:  
„Im Falle des § 18 a ist die Entschädigung vom Bund zu zahlen.“

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

zung zu dulden, daß die Bauwerke und Gegenstände in geeigneter Weise gekennzeichnet werden, wenn und insoweit dies zur Sicherung des Luftverkehrs erforderlich ist. Das Bestehen sowie der Beginn des Errichtens oder Abbauens von Freileitungen, Seilbahnen und ähnlichen Anlagen, die in einer Länge von mehr als 75 m Täler oder Schluchten überspannen oder Steilabhängen folgen und dabei die Höhe von 20 m über der Erdoberfläche überschreiten, sind **der Bundesanstalt für Flugsicherung** von den Eigentümern und anderen Berechtigten unverzüglich anzuzeigen.

(2) unverändert

6. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

## „§ 18 a

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 genannten Gegenstände."

7. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) In Absatz 5 wird als neuer Satz 3 eingefügt:  
„In den Fällen der §§ 16 a und 18 a ist die Entschädigung vom Bund zu zahlen.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

8. Nach § 19 a wird folgender § 19 b eingefügt:

## „§ 19 b

(1) Die Unternehmer von Verkehrsflughäfen sind zur Sicherung des Flughafenbetriebs verpflichtet:

1. Bauwerke, Räume und Einrichtungen *mit Ausnahme der Geräte zur Überprüfung von Fluggästen und von diesen mitgeführten Gegenständen* so zu erstellen und zu gestalten, daß die erforderliche bauliche und technische Sicherung und die sachgerechte Durchführung der personellen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen und die Kontrolle der nicht allgemein zugänglichen Bereiche ermöglicht werden;

2. *Anlagen und Einrichtungen zur Überprüfung von Post, aufgegebenem Gepäck, Fracht und Versorgungsgütern zu errichten und zu betreiben, soweit nicht § 29 d Abs. 3 Anwendung findet, sowie die Gegenstände sicher zu transportieren und zu lagern, die Maßnahmen nach dieser Vorschrift oder nach § 29 d Abs. 3 unterliegen;*

3. nicht allgemein zugängliche Bereiche und Anlagen vor unberechtigtem Zugang zu sichern und, soweit es sich um sicherheitsempfindliche Bereiche und Anlagen handelt, den Zugang nur hierzu besonders berechtigten Personen zu gestatten.

Die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Sicherungsmaßnahmen sind von dem Unternehmer in einem Luftsicherheitsplan darzustellen, welcher der Genehmigungsbehörde innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zur Zulassung vorzulegen ist. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nachträgliche Auflagen sind zulässig.

(2) Die Betreiber sonstiger Flugplätze können, soweit dies zur Sicherung des Flugplatzbetriebs erforderlich ist, zur Durchführung der Sicherungsmaßnahmen entsprechend Absatz 1 verpflichtet werden.

(3) Für die Bereitstellung und Unterhaltung von Räumen und Flächen nach Absatz 1 und 2, die den für die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 29 d zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt worden sind, können die Verpflichteten die Vergütung ihrer Selbstkosten verlangen. Im übrigen tragen die Verpflichteten die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2.“

8. Nach § 19 a wird folgender § 19 b eingefügt:

## „§ 19 b

(1) Die Unternehmer von Verkehrsflughäfen sind zur Sicherung des Flughafenbetriebs verpflichtet:

1. **Flughafenanlagen**, Bauwerke, Räume und Einrichtungen so zu erstellen und zu gestalten, daß die erforderliche bauliche und technische Sicherung und die sachgerechte Durchführung der personellen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen und die Kontrolle der nicht allgemein zugänglichen Bereiche ermöglicht werden. **Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind** Geräte zur Überprüfung von Fluggästen und von diesen mitgeführten Gegenständen **sowie Bauwerke, Einrichtungen und Geräte zur Überprüfung von Post, aufgegebenem Gepäck, Fracht und Versorgungsgütern auf die in § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Gegenstände mittels technischer Verfahren.**

„2. **Post, aufgegebenes Gepäck, Fracht und Versorgungsgüter zur Durchführung der Maßnahmen nach § 29 d Abs. 3 sicher zu transportieren und zu lagern;**“

3. unverändert

Die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Sicherungsmaßnahmen sind von dem Unternehmer in einem Luftsicherheitsplan darzustellen, welcher der Genehmigungsbehörde innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zur Zulassung vorzulegen ist. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nachträgliche Auflagen sind zulässig.

(2) unverändert

(3) unverändert

## Entwurf

9. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

## „§ 20 a

(1) Die Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrzeuge mit mehr als 5,7 t Höchstgewicht betreiben, sind zur Sicherung des Betriebs der Luftfahrtunternehmen verpflichtet:

1. Sicherungsmaßnahmen bei der Abfertigung von Fluggästen und der Behandlung von Post, Gepäck, Fracht und Versorgungsgütern durchzuführen, soweit nicht § 29 d Abs. 2 und 3 Anwendung findet;
2. die ihnen auf einem Verkehrsflughafen überlassenen Bereiche und Räume in dem nicht allgemein zugänglichen Teil des Flughafens vor unberechtigtem Zugang zu sichern und den Zugang zu sicherheitsempfindlichen Bereichen und Räumen nur hierzu besonders berechtigten Personen zu gestatten;
3. ihre auf einem Verkehrsflughafen abgestellten Luftfahrzeuge so zu sichern, daß weder unberechtigte Personen Zutritt haben noch verdächtige Gegenstände in das Luftfahrzeug verbracht werden können.

Die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Sicherungsmaßnahmen sind von dem Unternehmen in einem Luftsicherheitsplan darzustellen, welcher der Genehmigungsbehörde innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zur Zulassung vorzulegen ist. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nachträgliche Auflagen sind zulässig.

(2) Absatz 1 gilt

1. für Luftfahrtunternehmen, die eine Genehmigung nach § 20 besitzen, auch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, wenn und soweit die jeweils örtlich geltenden Vorschriften nicht entgegenstehen;
2. sinngemäß für Luftfahrtunternehmen, die ihren Hauptsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, sofern sie Verkehrsflughäfen in der Bundesrepublik Deutschland benutzen.

(3) Die Luftfahrtunternehmen können zur Durchführung der Sicherungsmaßnahmen entsprechend Absatz 1 Nr. 2 und 3 auch auf sonstigen Flugplätzen verpflichtet werden, soweit dies zur Sicherung des Betriebs der Luftfahrtunternehmen erforderlich ist.

(4) Andere als die in Absatz 1 bezeichneten Halter von Luftfahrzeugen können, soweit dies zur Sicherung des Flugbetriebs erforderlich ist, zur Durchführung der Sicherungsmaßnahmen

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

9. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

## „§ 20 a

(1) Die Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrzeuge mit mehr als 5,7 t Höchstgewicht betreiben, sind zur Sicherung des Betriebs der Luftfahrtunternehmen verpflichtet:

1. unverändert
2. die ihnen auf einem Verkehrsflughafen überlassenen Bereiche und Räume in dem nicht allgemein zugänglichen Teil des Flughafens vor unberechtigtem Zugang zu sichern und den Zugang zu sicherheitsempfindlichen Bereichen und Räumen nur hierzu besonders berechtigten Personen zu gestatten; **soweit Betriebsgebäude, Frachtanlagen und sonstige Betriebseinrichtungen von den Luftfahrtunternehmen selbst oder in ihrem Auftrage errichtet oder von ihnen selbst betrieben werden, gilt § 19 b Abs. 1 bis 3 entsprechend;**
3. unverändert

Die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Sicherungsmaßnahmen sind von dem Unternehmen in einem Luftsicherheitsplan darzustellen, welcher der Genehmigungsbehörde innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zur Zulassung vorzulegen ist. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nachträgliche Auflagen sind zulässig.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

entsprechend Absatz 1 bis 3 verpflichtet werden."

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

"Die Verzeichnisse über die Tarife sind am Ort des Beförderungsangebotes zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Jede Änderung der Fluglinie, Flugpläne, Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen bedarf ebenfalls der vorherigen Genehmigung".

b) In Absatz 2 Satz 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

"1. den genehmigten Beförderungsentgelten und den geltenden Beförderungsbedingungen sowie den behördlichen Anordnungen entsprochen wird,".

c) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

"Sie sind ferner verpflichtet, die genehmigten Flugpläne, Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen einzuhalten".

d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten "nicht zugemutet werden kann" die Worte "oder besondere Umstände Abweichungen von den genehmigten Flugplänen, Beförderungsentgelten oder Beförderungsbedingungen erfordern und eine Beeinträchtigung öffentlicher Verkehrsinteressen hierdurch nicht zu erwarten ist" eingefügt.

11. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Luftfahrtunternehmen, die ihren Hauptsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, bedürfen zur Durchführung von Fluglinienverkehr von und nach der Bundesrepublik Deutschland einer Betriebsgenehmigung gemäß den zwischen dem Heimatstaat des Luftfahrtunternehmens und der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Vereinbarungen. § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 6 und Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Die Betriebsgenehmigung kann befristet, mit Bedingungen und mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen und mit Auflagen verbunden werden."

12. § 25 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie dürfen außerdem auf Flugplätzen

1. außerhalb der in der Flugplatzgenehmigung festgelegten Start- oder Landebahnen oder
2. außerhalb der Betriebsstunden des Flugplatzes oder

10. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

3. innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten für den Flugplatz

nur starten und landen, wenn der Flugplatzunternehmer zugestimmt und die Genehmigungsbehörde eine Erlaubnis erteilt hat."

13. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Luftfahrzeugen dürfen

1. Schuß-, Hieb- und Stoßwaffen, sowie Sprühgeräte, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden,
2. Munition und explosionsgefährliche Stoffe,
3. Gegenstände, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken,

nicht mitgeführt werden, soweit sie nicht entsprechend den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Fracht oder aufgegebenes Gepäck befördert werden. Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ein Bedürfnis besteht und die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnis zum Mitführen dieser Gegenstände vorliegt. In Luftfahrzeugen dürfen Funkgeräte nur mit Erlaubnis mitgeführt werden."

14. Nach § 29 b werden folgende §§ 29 c bis 29 e eingefügt:

„§ 29 c

*(1) Die Inhaber von Zulassungen, Erlaubnissen, Genehmigungen und Anerkennungen nach diesem Gesetz sowie den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen hinsichtlich der Erfüllung der ihnen nach diesen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen der Aufsicht der Behörde, die für die Erteilung der Zulassung, Erlaubnis, Genehmigung oder Anerkennung zuständig ist oder der von dieser bestimmten Stelle (Aufsichtsbehörde). Die Aufsichtsbehörde kann sich über alle ihrer Zuständigkeit unterliegenden Einrichtungen und alle Maßnahmen der ihrer Aufsicht nach Satz 1 unterliegenden Inhaber von Zulassungen, Erlaubnissen, Genehmigungen und Anerkennungen unterrichten.*

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) unverändert

b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

**„(4) Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 finden auf die Beförderung von Giftgasen, Kernbrennstoffen oder anderen radioaktiven Stoffen und sonstige durch Rechtsverordnung bestimmte gefährliche Güter in Luftfahrzeugen entsprechende Anwendung. Die für die Beförderung von Kernbrennstoffen oder anderen radioaktiven Stoffen geltenden Vorschriften bleiben unberührt.“**

14. Nach § 29 b werden folgende §§ 29 c bis 29 e eingefügt:

„§ 29 c

**entfällt**

## Entwurf

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchführung der Aufsicht die erforderlichen Ermittlungen anstellen. Der Unternehmer, die im Unternehmen tätigen sowie sonstige der Aufsicht unterliegende Personen sind verpflichtet, den Beauftragten der Aufsichtsbehörde den Zutritt zu Grundstücken, Betriebs- und Geschäftsräumen und zu Luftfahrzeugen sowie die Vornahme von Prüfungen innerhalb der Geschäfts- und Arbeitsstunden zu gestatten, Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufsichtsmaßnahmen erforderlich sind, vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Im Rahmen der Pflichten nach Satz 2 haben die von den Aufsichtsmaßnahmen Betroffenen die Beauftragten der Aufsichtsbehörde durch Bereitstellung von Arbeitskräften und Hilfsmitteln zu unterstützen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder seinen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Erlaubnisse für Luftfahrer und sonstiges Luftfahrtpersonal und die mit den Erlaubnissen verbundenen Berechtigungen und Anerkennungen.

## § 29 d

(1) Der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen und Sabotageakten, ist Aufgabe der Luftfahrtbehörden. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Luftfahrtbehörden sind befugt, die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen. Sie können Fluggäste und sonstige Personen, die nicht allgemein zugängliche Bereiche des Flugplatzes betreten haben oder betreten wollen, insbesondere anhalten und aus diesen Bereichen verweisen, wenn diese Personen

1. ihre Berechtigung zum Betreten nicht nachweisen können oder wollen,
2. eine Durchsuchung ihrer Person und mitgeführter Gegenstände oder deren Überprüfung in sonstiger Weise durch die Luftfahrtbehörden nach den in § 27 Abs. 1 genannten Gegenständen ablehnen oder

## § 29 d

(1) Der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen und Sabotageakten, ist Aufgabe der Luftfahrtbehörden. **Die örtliche Zuständigkeit der Luftfahrtbehörden erstreckt sich insoweit auf das Flugplatzgelände. Soweit die Wahrnehmung dieser Aufgaben die Durchsuchung von Personen und des von ihnen mitgeführten Gepäcks erfordert, können sich die Luftfahrtbehörden geeigneter Personen im Geltungsbereich der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes als Hilfsorgane bedienen, die unter ihrer Aufsicht tätig sein müssen.**

(2) Die Luftfahrtbehörden sind befugt, die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen. Sie können Fluggäste und sonstige Personen, die nicht allgemein zugängliche Bereiche des Flugplatzes betreten haben oder betreten wollen, insbesondere anhalten und aus diesen Bereichen verweisen, wenn diese Personen

1. ihre Berechtigung zum Betreten nicht nachweisen,
2. unyerändert

## Entwurf

3. in § 27 Abs. 1 genannte Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die bei der Durchsichtung oder Überprüfung *nach Nummer 2* festgestellt werden und die sich zu Angriffen auf Personen oder zur Beschädigung von Luftfahrzeugen eignen, nicht außerhalb des nicht allgemein zugänglichen Bereiches des Flugplatzes zurücklassen oder nicht dem Luftfahrtunternehmen zur Beförderung übergeben.

(3) Die Luftfahrtbehörden können Gegenstände, die nicht von Fluggästen oder sonstigen Personen mitgeführt werden und in die nicht allgemein zugänglichen Bereiche des Flugplatzes verbracht worden sind oder verbracht werden sollen, durchsuchen, durchleuchten oder *auf das Vorhandensein explosionsgefährlicher Stoffe* überprüfen.

(4) Soweit dies zur Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen gemäß Absatz 2 und 3 erforderlich ist, dürfen die Beauftragten der Luftfahrtbehörden innerhalb der Geschäfts- und Arbeitsstunden Betriebs- und Geschäftsräume betreten und besichtigen. Außerhalb der Geschäfts- und Arbeitsstunden dürfen diese Räume nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten und besichtigt werden.

(5) Personen, die, ohne Beamte zu sein, mit der Durchführung der Maßnahmen betraut werden, sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(6) Die Aufgaben und Befugnisse der Polizei bleiben unberührt.

## § 29 e

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt."

15. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „Prüfordnung für“ durch die Worte „Verordnung über“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird folgende Nummer 19 eingefügt:
  - „19. den Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 29 d).“

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

3. in § 27 Abs. 1 genannte Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die bei der Durchsichtung oder Überprüfung festgestellt werden und die sich zu Angriffen auf Personen oder zur Beschädigung von Luftfahrzeugen eignen, nicht außerhalb des nicht allgemein zugänglichen Bereiches des Flugplatzes zurücklassen oder nicht dem Luftfahrtunternehmen zur Beförderung übergeben.

(3) Die Luftfahrtbehörden können Gegenstände, die nicht von Fluggästen oder sonstigen Personen mitgeführt werden und in die nicht allgemein zugänglichen Bereiche des Flugplatzes verbracht worden sind oder verbracht werden sollen, **nach den in § 27 Abs. 1 genannten Gegenständen** durchsuchen, durchleuchten oder **in sonstiger Weise** überprüfen.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

## § 29 e

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), **des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes)** sowie der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt."

15. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

16. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„13. die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz, dem Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung, dem Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt oder nach den auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsvorschriften. In der Rechtsverordnung kann festgelegt werden, daß bei Auslagen Kostengläubiger auch derjenige Rechtsträger ist, bei dessen Behörde die Auslagen entstehen. Sie bestimmt ferner die gebührenpflichtigen Tatbestände und kann dafür feste Sätze oder Rahmensätze vorsehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.“

b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 14 Satz 3 wird gestrichen.

c) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2 a) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Durchführung der Sicherungsmaßnahmen nach §§ 19 b und 20 a zu erlassen. In den Rechtsverordnungen können insbesondere Einzelheiten über den Inhalt der Luftsicherheitspläne festgelegt werden. Es kann ferner bestimmt werden, daß der Bundesminister für Verkehr von den vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen kann, soweit Sicherheitsbelange dies gestatten.“

17. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Luftfahrthindernisse, die nach § 15 Abs. 2 der Genehmigung bedürfen, ohne Genehmigung errichtet oder entgegen § 16 a Abs. 1 Satz 2 das Bestehen oder den Beginn des Errichtens oder Abbauens der dort genannten Anlagen nicht unverzüglich anzeigt.“

16. § 32 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

a<sub>1</sub>) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 14 Satz 2 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

b) unverändert

c) unverändert

17. § 58 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

## Entwurf

- b) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- „6. entgegen § 21 Abs. 1 oder § 21 a ohne die erforderliche Genehmigung Fluglinienverkehr betreibt,
- 6 a. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 3 die genehmigten Flugpläne, Beförderungsentgelte oder Beförderungsbedingungen nicht einhält.“
- c) Absatz 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:
- „11. den schriftlichen Auflagen einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 6 und 7, § 5 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 oder einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1, § 20 Abs. 1, §§ 21, 22, 24 Abs. 1 oder § 27 Abs. 3, einer Zulassung nach § 19 b Abs. 1 Satz 3 und 4 oder § 20 a Abs. 1 Satz 3 und 4 oder einer Beschränkung nach § 23 a zuwiderhandelt, wenn darin ausdrücklich auf die Bußgeldvorschriften dieses Gesetzes hingewiesen war.“
- d) In Absatz 1 werden folgende Nummern 4 a, 8 a und 9 a eingefügt:
- „4 a. entgegen § 19 b Abs. 1 Satz 2 oder § 20 a Abs. 1 Satz 2 den Luftsicherheitsplan zur Zulassung nicht rechtzeitig vorlegt,
- 8 a. als Führer eines Luftfahrzeugs entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 startet oder landet,
- 9 a. entgegen § 29 c Abs. 2 Satz 2 und 3
- a) den Zutritt zu Grundstücken, Betriebs- und Geschäftsräumen und Luftfahrzeugen sowie die Vornahme von Prüfungen nicht gestattet,
- b) Unterlagen nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt,
- c) die Beauftragten der Aufsichtsbehörde nicht unterstützt.“
- e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 4, 8 a, 9, 10 bis 13 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2, 4 a, 5 bis 8 und 9 a mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“
18. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. als Führer eines Luftfahrzeugs entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 1 startet oder landet.“

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

- b) unverändert
- c) Absatz 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:
- „11. den schriftlichen vollziehbaren Auflagen einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 6 oder 7, § 5 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 oder einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1, § 20 Abs. 1, §§ 21, 22, 24 Abs. 1 oder § 27 Abs. 3, einer Zulassung nach § 19 b Abs. 1 Satz 3 und 4 oder § 20 a Abs. 1 Satz 3 und 4 oder einer Beschränkung nach § 23 a zuwiderhandelt.“
- d) In Absatz 1 werden folgende Nummern 4 a und 8 a eingefügt:
- „4 a. unverändert
- 8 a. als Führer eines Luftfahrzeugs entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 startet oder landet.“
- Nummer 9 a entfällt
- e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 4, 8 a, 9, 10 bis 13 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2, 4 a, 5 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“
18. unverändert

## Entwurf

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 dort bezeichnete Gegenstände mitführt;

5 a. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 3 Funkgeräte ohne Erlaubnis mitführt.“

## Artikel 2

(1) Das Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-4 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 1968 (BGBl. I S. 397), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Nummern 12 und 13 gestrichen.

2. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Werden dem Luftfahrt-Bundesamt Aufgaben der fachlichen Untersuchung von Störungen bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen, der Verhütung von Luftfahrzeugunfällen sowie des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge übertragen, untersteht der Untersuchungsreferent beim Luftfahrt-Bundesamt der unmittelbaren Fachaufsicht des Bundesministers für Verkehr.“

(2) Das Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-3 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 102 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden folgende neue Nummern 10 und 11 eingefügt:

„10. das Verlangen nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes, zur Sicherung des Luftverkehrs die Kennzeichnung von Bauwerken und *anderen* Gegenständen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes zu dulden, auszusprechen;

11. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 16 a Abs. 1 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes und deren Weiterleitung an die beteiligten Behörden.“

2. § 5 Abs. 9 wird gestrichen.

(3) In § 30 Abs. 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1177), wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 2 a eingefügt:

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

## Artikel 2

(1) unverändert

(2) Das Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-3 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 102 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden folgende neue Nummern 10 und 11 eingefügt:

„10. das Verlangen nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes, zur Sicherung des Luftverkehrs die Kennzeichnung von Bauwerken und **von** Gegenständen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes zu dulden, auszusprechen;

11. unverändert

2. § 5 Abs. 9 wird gestrichen.

(3) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

„2 a. für das Verfahren bei Erteilung, Verlängerung, Erneuerung, Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis für Luftfahrer oder sonstiges Luftfahrtpersonal nach den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und“

## Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

## Artikel 4

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Luftverkehrsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

## Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) §§ 19 b und 20 a treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, der in den Rechtsverordnungen bestimmt ist, die nach § 32 Abs. 2 a in der Fassung des Artikels 1 Nr. 16 Buchstabe c dieses Gesetzes erlassen werden.

## Artikel 3

unverändert

## Artikel 4

unverändert

## Artikel 5

(1) unverändert

(2) **Artikel 1 Nr. 8 und 9** (§§ 19 b und 20 a des Luftverkehrsgesetzes) treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, die in den Rechtsverordnungen bestimmt ist, die nach § 32 Abs. 2 a in der Fassung des Artikels 1 Nr. 16 Buchstabe c dieses Gesetzes erlassen werden.

(3) **Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b** (§ 27 Abs. 4) tritt außer Kraft, sobald eine Rechtsverordnung über die Beförderung gefährlicher Güter in Luftfahrzeugen auf Grund des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Kraft getreten ist.

(4) § 13 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird gestrichen.

## Bericht des Abgeordneten Schmidt (Niederselters)

Der in Drucksache 8/3431 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 196. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Januar 1980 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen federführend sowie dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen. An den Haushaltsausschuß erfolgte die Überweisung gemäß § 96 der Geschäftsordnung. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 23. April und 14. Mai 1980 beraten.

Ziel des Gesetzentwurfes ist eine Verbesserung des Schutzes der zivilen Luftfahrt vor terroristischen und kriminellen Anschlägen. Darüber hinaus soll das Luftverkehrsgesetz in einer Reihe anderer Bestimmungen entsprechend der Verwaltungspraxis angepaßt werden. Der Gesetzentwurf hat folgende wesentliche Neuregelungen zum Inhalt:

1. Die Luftfahrtunternehmen werden allgemein zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen gegen kriminelle Anschläge verpflichtet. Die entsprechenden Maßnahmen müssen in einem Luftsicherheitsplan festgestellt werden, der der Genehmigungsbehörde zur Zulassung vorzulegen ist.
2. Auch die Flughafenunternehmen werden zur Mitwirkung bei den notwendigen Sicherungsmaßnahmen verpflichtet. Auch sie müssen einen Luftsicherheitsplan aufstellen und diesen der Genehmigungsbehörde vorlegen.
3. Die Luftfahrtunternehmen und die Flughafenunternehmen werden einer allgemeinen staatlichen Aufsicht unterstellt, durch die fortlaufend die Sicherheit des Luftverkehrs gewährleistet und verbessert werden soll.
4. Die Luftfahrtbehörden werden allgemein dazu ermächtigt, alle Maßnahmen zu treffen, um den Schutz des Luftverkehrs vor kriminellen Anschlägen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck können sie Personen anhalten und durchsuchen. Auch eine Durchsuchung von Koffern und anderen Gepäckstücken ist statthaft.
5. Das Verbot für Fluggäste, in Flugzeugen Waffen, Munition und waffenähnliche Gegenstände mit sich zu führen, wird neu gefaßt.
6. Für die Sicherheit des Luftverkehrs werden weitere zusätzliche Vorschriften über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wie Freileitungen und Seilbahnen geschaffen. Eine weitere Vorschrift soll verhindern, daß durch Bauwerke Bodennavigations- und Radareinrichtungen der Bundesanstalt für Flugsicherung gestört werden.

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen bejaht ausdrücklich die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele.

Entsprechend den Vorschlägen des mitberatenden Innenausschusses hat der Verkehrsausschuß an dem Gesetzentwurf folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

### § 19 b

Die Flughafenunternehmen werden durch diese Vorschrift, die neugefaßt worden ist, in umfassender Weise dazu verpflichtet, die Flughafenanlagen, Bauwerke, Räume und Einrichtungen entsprechend den Erfordernissen der Sicherheit zu gestalten.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist jedoch die Erstellung von Simulationskammern und der Erwerb von Röntgengeräten, durch die Post, aufgegebenes Gepäck sowie Fracht und Versorgungsgüter geprüft werden. Die Beschaffung derartiger Einrichtungen ist ausschließlich Aufgabe staatlicher Stellen.

Vom Bundesrat ist vorgeschlagen worden, eine zusätzliche Nummer 4 einzufügen, durch die die Flughafenunternehmer verpflichtet werden sollen, Luftfahrzeuge auf Sicherheitsposition zu verbringen, die Gegenstand von Bedrohungen sind. Hier handelt es sich jedoch um eine typische Aufgabe der Gefahrenabwehr, die staatlichen Stellen mit hoheitlichen Befugnissen vorbehalten bleiben sollen. Zuständig für die genannten Aufgaben sollen die Luftfahrtbehörden als Sonderpolizeibehörden sein. Diese handeln nach allgemeinen polizeilichen Grundsätzen und können dabei auch andere Personen und Sachen in Anspruch nehmen.

### § 20 a

Auch hier hat der Bundesrat vorgeschlagen, eine zusätzliche Nummer 4 einzufügen, um dadurch auch die Luftfahrtunternehmen dazu zu verpflichten, Luftfahrzeuge auf Sicherheitsposition zu bringen, die Gegenstand von Bedrohungen sind. Der Ausschuß hat diesen Vorschlag aus denselben Gründen wie bei § 19 b nicht aufgegriffen.

### § 27

Durch einen zusätzlichen Absatz 4 wird im Hinblick auf das Gesetz zur Beförderung gefährlicher Güter klargestellt, daß die Beförderung von gefährlichen Stoffen mit Flugzeugen der Genehmigungspflicht unterliegt. Diese Bestimmung tritt außer Kraft, sobald diese Materie durch Rechtsverordnung auf Grund des Gesetzes über die Beförderung

gefährlicher Güter geregelt worden ist (Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes).

#### § 29 c

In dieser Vorschrift sollen der Aufsichtsbehörde umfassende Zutritts-, Kontroll- und Ermittlungsbefugnisse insbesondere gegenüber Reisebüros und Agenturen eingeräumt werden, um den Verkauf von Flugtickets unter den festgesetzten amtlichen Tarifen aufzuklären und zu unterbinden. Für diesen Zweck sollen auch Grundrechte nach § 29 e des Regierungsentwurfes eingeschränkt werden.

Der Ausschuß hat sich entschlossen, diese Vorschrift zu streichen, weil nach seiner Ansicht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen dem angestrebten Ziel und den vorgesehenen staatlichen Mitteln nicht gewahrt ist.

#### § 29 d

Im Regierungsentwurf war vorgesehen, daß die Luftfahrtbehörden allgemein dazu befugt sind, Aufgaben der Gefahrenabwehr auf private Stellen zu übertragen oder sich geeigneter privater Personen als Hilfsorgan zu bedienen. Der Ausschuß hat diese Ermächtigung, die in der Verweisung auf § 29 Abs. 2 liegt, gestrichen, weil er der Auffassung ist, daß die Abwehr äußerer Gefahren ausschließlich Aufgabe staatlicher Stellen sein soll. Lediglich bei der Durchsuchung von Personen und Gepäck sollen wie bisher Privatpersonen als Hilfsorgane der Luftfahrtbehörde eingesetzt werden dürfen, die dann jedoch unter behördlicher Aufsicht tätig sein sollen. Der Entscheidungsspielraum darüber, welche staatliche Stelle im einzelnen Luftfahrtbehörde im Sinne des § 29 d sein soll, wird dadurch nicht eingeengt.

Ortlich soll die Zuständigkeit der Luftfahrtbehörde ausschließlich auf den Bereich des Flugplatzgeländes beschränkt werden. Außerhalb dieses Bereiches sind die Behörden der allgemeinen Gefahrenabwehr auch dann zuständig, wenn eine Bedrohung des Luftverkehrs vorliegt.

Bonn, den 14. Mai 1980

**Schmidt (Niederselters)**

Berichterstatler

#### § 29 e

In diese Vorschrift wurde zusätzlich die Einschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 des Grundgesetzes aufgenommen. Die Luftfahrtbehörden müssen dazu befugt sein, Postsendungen zu durchsuchen, zu durchleuchten oder in sonstiger Weise zu überprüfen. Diese Maßnahmen müssen sich allerdings ausschließlich darauf richten, für die Sicherheit des Luftverkehrs gefährliche Gegenstände zu finden. Die Behörden sind nicht befugt, sich darüber hinausgehend auch Kenntnis von dem Inhalt der Postsendung zu verschaffen, indem sie zum Beispiel Schriftstücke lesen oder ungefährliche Gegenstände näher untersuchen.

#### § 41 a

Luftfahrzeuge verursachen mitunter in der Nähe von Flughäfen durch sogenannte Luftwirbelschleppen Schäden an Gebäuden. Dabei können auch Personen, zum Beispiel durch herabfallende Dachziegel, verletzt werden. Das den Schaden verursachende Luftfahrzeug kann häufig nicht ermittelt werden. Nach Vorschlag des Innenausschusses soll ein neuer § 41 a über die subsidiäre Schadensersatzpflicht des Flugplatzhalters in solchen Fällen in den Gesetzentwurf eingefügt werden. Der Verkehrsausschuß begrüßt diesen Vorschlag grundsätzlich als notwendig und sinnvoll. Die vorgeschlagene Formulierung bedarf jedoch noch einer umfassenden Klärung und Abstimmung mit allen beteiligten Stellen. Der Ausschuß hat daher davon abgesehen, den § 41 a schon jetzt in den Gesetzentwurf einzufügen. Er erwartet hierzu zu Beginn der 9. Wahlperiode einen neuen Gesetzentwurf seitens der Bundesregierung. Bisher wurden derartige Fälle auf dem Kulanzwege erledigt, so daß ein zeitlicher Aufschub vertretbar erscheint.

Die übrigen Änderungen des Gesetzentwurfs gehen auf Vorschläge des Bundesrates zurück, die die Zustimmung der Bundesregierung gefunden haben. In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß die Vorlage einmütig gebilligt.